Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. März 2014	Nummer 7

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	30. 1. 2014	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das LWL-Jugendhilfezentrum Marl, das LWL-Heilpädagogische Kinderheim Hamm und das LWL-Jugendheim Tecklenburg des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	198
2022	30. 1. 2014	Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln des LWL-Integrationsamts Westfalen aus der Ausgleichsabgabe nach § 77 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) an die örtlichen Träger bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2014	198
20300	25. 2. 2014	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen	199
20301	19. 2. 2014	Berichtigung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung – LVO) vom 28. Januar 2014 (GV. NRW. S. 22)	203
216	25. 2. 2014	**Gesetz zur Änderung des Dritten Ausführungsgesetzes des Kinder- und Jugendhilfegesetzes**	200
2251	21. 2. 2014	Siebte Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln	200
2251	20. 11. 2013	Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen der Organe nach § 35 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrags und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben (Finanzierungssatzung – FS)	201
321	25. 2. 2014	**Gesetz zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (HintG NRW)**	202

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: https://recht.nrw.de. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: https://recht.nrw.de, dort: kostenlose Angebote.

2022

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das LWL-Jugendhilfezentrum Marl, das LWL-Heilpädagogische Kinderheim Hamm und das LWL-Jugendheim Tecklenburg des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 30. Januar 2014

Auf Grund des § 6 Absatz 1, des § 7 Absatz 1 Buchstabe d und des § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), von denen § 23 Absatz 2 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 30. Januar 2014 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für das LWL-Jugendhilfezentrum Marl, das LWL-Heilpädagogische Kinderheim Hamm und das LWL-Jugendheim Tecklenburg des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1999 (GV. NRW. S. 72), die zuletzt durch Satzung vom 26. November 2010 (GV. NRW. S. 686) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Die Mittel der Jugendheime dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für etwaige Überschüsse. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück."

2. § 2 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

   „(5) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Jugendheime oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zurück, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat."

3. § 10 wird wie folgt gefasst:

   „§ 10
   Stammkapital

   Das Stammkapital der Jugendheime besteht jeweils aus den Anlagegütern mit einer Nutzungsdauer bis zu 15 Jahren (Ausstattungsgegenstände) sowie den Gebäuden und Grundstücken, die auf Dauer genutzt werden und im Eigentum des Landschaftsverbandes stehen. Das Stammkapital entspricht jeweils den in den Bilanzen enthaltenen Werten (LW-LJugendhilfezentrum Marl: 67 214,47 Euro, LWL-Heilpädagogisches Kinderheim Hamm: 270 473,41 Euro, LWL-Jugendheim Tecklenburg: 1 801 171,91 Euro)."

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 30. Januar 2014

Dieter G e b h a r d

Vorsitzender der
13. Landschaftsversammlung

Dr. Wolfgang K i r s c h

Schriftführer der
13. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 30. Januar 2014

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Dr. Wolfgang K i r s c h

– GV. NRW. 2014 S. 198

2022

Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln des LWL-Integrationsamts Westfalen aus der Ausgleichsabgabe nach § 77 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) an die örtlichen Träger bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2014

Vom 30. Januar 2014

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat auf Grund des § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), der durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 6 Absatz 1 und 7 Absatz 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), am 30. Januar 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Haushaltsjahr 2014 werden den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen als örtlichen Trägern zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 102 Absatz 1 Nummer 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046,1047), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem SGB IX vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482) geändert worden ist,

18,31 Prozent

des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung sind die Einnahmen des LWL-Integrationsamts Westfalen im Haushaltsjahr 2013 bis zum 30. September aus den Ausgleichsabgabezahlungen der Arbeitgeber gemäß § 77 SGB des Neunten Buches Sozialgesetzbuch unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs zwischen den Integrationsämtern für das Jahr 2013 abzüglich der Abführung an den Ausgleichsfonds gemäß § 77 Absatz 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 3

(1) 16 Prozent des Aufkommens an Ausgleichsabgabe werden auf die örtlichen Träger aufgeteilt nach einem Verteilungsschlüssel, der sich je zur Hälfte errechnet aus dem Durchschnitt der tatsächlichen Zuweisungen an den jeweiligen örtlichen Träger in den Jahren 2011 bis 2013 und der Zahl der schwerbehinderten Menschen, die nach den letztverfügbaren Daten der Bundesagentur für Arbeit in seinem Zuständigkeitsbereich auf Arbeitsplätzen von beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern (§ 71 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) beschäftigt wurden.

(2) Die durch die örtlichen Träger bis zum Ende des Haushaltsjahres 2013 nicht verausgabten und nicht gebundenen Mittel an Ausgleichsabgabe werden auf den nach Absatz 1 errechneten Betrag angerechnet.

(3) Das LWL-Integrationsamt Westfalen kann einzelnen örtlichen Trägern zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen nach Absatz 1 und 2 zustehenden Beträge hinaus Ausgleichsabgabemittel zur Verfügung stellen, soweit dadurch der Gesamtbetrag nach § 1 nicht überschritten wird.

(4) Die örtlichen Träger berichten dem LWL-Integrationsamt Westfalen bis zum 31. Januar des Folgejahres über die Verwendung der Ausgleichsabgabe per Vordruck.

Münster, den 30. Januar 2014

Dieter G e b h a r d

Vorsitzender der
13. Landschaftsversammlung

Dr. Wolfgang K i r s c h

Schriftführer der
13. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 30. Januar 2014

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Dr. Wolfgang K i r s c h

– GV. NRW. 2014 S. 198

20300

Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 25. Februar 2014

Auf Grund des Artikels 58 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127), des § 17 Absatz 1 Satz 2, des § 28 Absatz 1 Satz 1 und des § 36 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), sowie des § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 217), wird verordnet:

§ 1

Die Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter des Landes, denen ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 oder R 3 oder ein Amt mit höherem Grundgehalt verliehen ist oder wird, sowie die entsprechenden Richterinnen und Richter ohne Amt werden von der Landesregierung ernannt, entlassen und in den Ruhestand versetzt; ausgenommen sind Referatsleiterinnen und Referatsleiter in obersten Landesbehörden, soweit ihnen künftig ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 verliehen werden soll. Satz 1 gilt für Beamtinnen und Beamte nach § 37 Absatz 1 Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566) geändert wurde, entsprechend.

§ 2

Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter des Landes, die nicht nach § 1 durch die Landesregierung ernannt werden, sowie der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Landes wird auf die obersten Landesbehörden übertragen. Bestimmungen der Geschäftsordnung der Landesregierung über Zustimmungsvorbehalte anderer Ministerien und einen Entscheidungsvorbehalt der Landesregierung in Fällen der Nichtübereinstimmung bleiben unberührt.

§ 3

(1) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausübung der Befugnisse nach § 2 für die Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 16 oder R1 und R 2 verliehen ist oder wird, die entsprechenden Richterinnen und Richter ohne Amt sowie die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf die ihnen nachgeordneten Behörden, Einrichtungen, Landesbetriebe und Gerichte zu übertragen.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für das Innere zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium die Ausübung der Befugnisse nach § 2

1. für die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, für die Fachleiterinnen und Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und in der Lehrerfortbildung, für die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen,

2. für die Leiterinnen und Leiter und deren Vertreterinnen und Vertreter von öffentlichen Schulen sowie von Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

auf ihm nachgeordnete Stellen zu übertragen.

(3) Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für das Innere zuständigen Ministerium und dem Finanzministerium

1. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung und Entlassung für Beamtinnen und Beamte auf Zeit an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppen C 1 bis C 4, W 1 bis W 3 verliehen ist oder wird,
2. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand für sonstige Beamtinnen und Beamte an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4, W 2 oder W 3 verliehen ist oder wird,
3. die Ausübung der Befugnis zur Entlassung und Versetzung in den Ruhestand für Beamtinnen und Beamte an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppe H 1 oder H 2 verliehen ist,

auf die Hochschulen zu übertragen.

§ 4

Die nach den §§ 2 und 3 übertragenen Befugnisse werden im Namen der Landesregierung ausgeübt.

§ 5

Die §§ 1 bis 3 gelten entsprechend für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst sowie für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn.

§ 6

Die Beamtinnen und Beamten der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit werden von dieser oder diesem ernannt, entlassen und in den Ruhestand versetzt.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

– GV. NRW. 2014 S. 199

216

Gesetz zur Änderung des Dritten Ausführungsgesetzes des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Vom 25. Februar 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Dritten Ausführungsgesetzes des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Artikel 1

Das Dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 572), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie jungen Menschen mit Behinderung berücksichtigen."

§ 4 Satz 2, 4. Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„- unterschiedliche Lebensentwürfe, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten als gleichberechtigt anerkennen."

§ 9 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Jugendliche" die Wörter „und den zuständigen Ausschuss des Landtags" eingefügt.
2. Der Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

   „(4) Die Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags."

In § 16 Absatz 1 wird die Angabe „75.070.500" durch die Angabe „100.225.700" und die Angabe „31.12.2010" durch die Angabe „31. Dezember 2017" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
(L. S.) Hannelore K r a f t

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia L ö h r m a n n

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute S c h ä f e r

– GV. NRW. 2014 S. 200

2251

Siebte Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln

Vom 21. Februar 2014

Der Rundfunkrat hat am 19. Dezember 2013 gemäß des § 16 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln" – WDR-Gesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265) folgende Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln beschlossen:

1. Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln

Die Satzung des Westdeutschen Rundfunks Köln vom 24. März 2003 (GV. NRW. S. 204), die zuletzt durch die sechste Änderung der Satzung des Westdeutschen Rundfunk Köln vom 28. November 2012 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4a
Pflicht zur Auskunftserteilung

(1) Jedes Mitglied des Rundfunkrats und jede(r) Stellvertreter(in) gibt gemäß § 17 Satz 1 des Korrupti-

onsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 875) geändert worden ist, in Verbindung mit § 55 b des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk Köln, die geforderten Auskünfte dem/der Vorsitzenden des Rundfunkrats. Die/ Der Vorsitzende des Rundfunkrats erteilt die geforderten Auskünfte der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde.

(2) Die Auskünfte erfolgen einmal im Jahr, erstmals zum 1. Januar 2014; Stichtag ist jeweils der 1. Januar eines Jahres.

(3) Die Auskünfte betreffende relevante Änderungen sind jeweils umgehend mitzuteilen.

(4) Bei Neuentsendung in den Rundfunkrat sollen die entsprechenden Auskünfte spätestens acht Wochen nach Amtsantritt erfolgen.

(5) Die Auskünfte werden im Internet im Online-Auftritt des Rundfunkrats veröffentlicht."

2. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16a
Pflicht zur Auskunftserteilung

§ 4 a der Satzung gilt entsprechend."

2.
Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzungsänderung wird gemäß § 24 Absatz 4 des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln" bekannt gemacht.

Köln, den 21. Februar 2014

Der Intendant
Westdeutscher Rundfunk Köln
Tom B u h r o w

– GV. NRW. 2014 S. 200

2251

Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) zur Deckung der notwendigen Ausgaben/ Aufwendungen der Organe nach § 35 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrags und zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben (Finanzierungssatzung – FS)

Vom 20. November 2013

Auf Grund von § 35 Absatz 10 Satz 4 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991 (GV. NRW. S. 408), der durch Artikel 1 des Zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 517) neu gefasst worden ist und nach Maßgabe des Vertrages über die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM) – ALM-Statut – erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) folgende Satzung:

§ 1
Grundsatz

Die Landesmedienanstalten decken die notwendigen Ausgaben/Aufwendungen für die personellen und sachlichen Mittel der Organe nach § 35 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages sowie für die übrigen Gemeinschaftsaufgaben nach § 2 des ALM-Statutes.

§ 2
Gemeinsame Geschäftsstelle, Beauftragter für den Haushalt

(1) Zur Aufgabenerfüllung ist eine Gemeinsame Geschäftsstelle mit Sitz in Berlin eingerichtet. Näheres regelt das ALM-Statut.

(2) Der Gemeinsamen Geschäftsstelle obliegt die Umsetzung (Ausführung, Vollzug und Abrechnung) des Gesamtwirtschaftsplans der ALM-GbR nach Maßgabe dieser Satzung und in Abstimmung mit dem/der nach § 6 Absatz 2 des ALM-Statutes gewählten Beauftragten für den Haushalt (BfH). Der/Die BfH ist für die ALM sowie für die ALM als Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur Abwicklung des Wirtschaftsplans/Haushalts bevollmächtigt. Die Gemeinsame Geschäftsstelle kann sich mit Zustimmung des/der BfH der Zuarbeit Dritter bedienen.

§ 3
Gesamtwirtschaftsplan

(1) Die von den Organen jeweils aufgestellten Einzelwirtschaftspläne nach § 35 Absatz 10 des Rundfunkstaatsvertrages werden von dem oder der BfH gemeinsam mit den sonstigen Gemeinschaftskosten in einem Gesamtwirtschaftsplan der ALM als GbR zusammengefasst.

(2) Der Gesamtwirtschaftsplan und die Einzelwirtschaftspläne müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

(3) Der Gesamtwirtschaftsplan enthält die voraussichtlichen Ausgaben/Aufwendungen (Personal-, Sach-, und sonstige Ausgaben/Aufwendungen) für das darauffolgende Rechnungsjahr. Rechnungsjahr des Gesamtwirtschaftsplanes ist das Kalenderjahr.

(4) Als Einnahmen sind im Gesamtwirtschaftsplan die Zuführungen an die ALM GbR durch die Landesmedienanstalten vorzusehen.

(5) Die Aufstellung und der Vollzug des Gesamtwirtschaftsplanes erfolgt in Anlehnung an das Haushaltsrecht des Landes Berlin. Durch den Gesamtwirtschaftsplan und die Einzelwirtschaftspläne der Organe nach § 35 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages werden Ansprüche und Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

(6) Der oder die BfH legt den Gesamtwirtschaftsplan spätestens bis zum 15. September eines Jahres vor. Gesamtwirtschaftsplan und Finanzierungsschlüssel werden nach § 1 ALM-Statut einstimmig beschlossen.

(7) Den für die Landesmedienanstalten zuständigen Landesrechnungshöfen ist ein Prüfungsrecht eingeräumt. Näheres regelt eine Vereinbarung mit den Landesrechnungshöfen.

§ 4
Finanzierung der ALM GbR

Jeder Gesellschafter (§ 1 ALM-Statut) trägt zur Finanzierung im Rahmen eines jährlich zu beschließenden Finanzierungsschlüssels bei und haftet im Innenverhältnis nur in diesem Umfang. Der Finanzierungsschlüssel bestimmt sich aus dem Verhältnis des der jeweiligen Landesmedienanstalt zustehenden Anteils am Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag zum Gesamtaufkommen. Daneben werden Einnahmen aus Verwaltungsgebühren zur Finanzierung herangezogen.

§ 5
Zuführungen

(1) Zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen insbesondere im Zusammenhang mit den Organen nach § 35 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages leisten die zuständigen Landesmedienanstalten Zahlungen aus ihrem Anteil nach § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages vom 26. November 1996 (GV. NRW. S. 484), der zuletzt durch Artikel 6 des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 675) geändert worden ist, rechnerisch in Höhe von 75 Prozent der nach § 2 Absatz 3 der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten pri-

vaten Rundfunks festgelegten Gebühren an die ALM GbR (Zuführungen). Die um die Zuführungen nach Satz 1 geminderten notwendigen Ausgaben/Aufwendungen werden durch Leistungen aller Landesmedienanstalten an die ALM GbR gedeckt. Die Höhe der Zuführungen nach Satz 2 bemisst sich nach dem gemäß § 4 jährlich festzulegenden Finanzierungsschlüssel.

(2) Soweit Zuführungen nach Absatz 1 Satz 1 die notwendigen Ausgaben/Aufwendungen für das laufende Rechnungsjahr übersteigen, sind sie zur Deckung der im Folgejahr notwendigen Ausgaben/Aufwendungen zu übertragen. Soweit Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 die notwendigen Ausgaben/Aufwendungen für das laufende Rechnungsjahr übersteigen, sind sie nach Feststellung des Jahresabschlusses im Verhältnis des für das betreffende Geschäftsjahr beschlossenen Finanzierungsschlüssels an die Landesmedienanstalten zurückzuführen. Zinserträge können auch zur Deckung der notwendigen Ausgaben/Aufwendungen im Folgejahr verwendet werden.

(3) Die Beträge für die regelmäßigen notwendigen Ausgaben/Aufwendungen werden den Landesmedienanstalten von der ALM GbR mitgeteilt und von den Landesmedienanstalten innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Mitteilung geleistet. Im Übrigen erfolgen die Zuführungen nach Bedarf. Die ALM GbR ist berechtigt, von den Landesmedienanstalten Abschlagszahlungen zu fordern, soweit der Kassenstand den Betrag von EUR 300 000 unterschreitet.

(4) Zum 1. Oktober des Rechnungsjahres teilt die ALM GbR den Landesmedienanstalten die voraussichtlich im Rechnungsjahr noch erforderlichen Zuführungen mit. Zum 1. Dezember des Rechnungsjahres ruft sie die dann voraussichtlich noch erforderlichen Zuführungen ab.

(5) Nachbewilligungen sind nur zulässig, wenn für die beabsichtigte Mehrausgabe Deckung durch entsprechende Minderausgaben innerhalb des Gesamtwirtschaftsplans möglich ist. Sie sind von dem/der BfH gegenzuzeichnen.

§ 6
Rechtsgeschäfte

(1) Die ALM GbR geht im Rahmen des Gesamtwirtschaftsplans entsprechende rechtsgeschäftliche Verpflichtungen ein.

(2) Soweit Verpflichtungen nach Absatz 1 sachlich die Arbeit der Organe nach § 35 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages betreffen, bedarf es für Rechtsgeschäfte mit einem Volumen von bis zu EUR 25 000 der Zustimmung des/der BfH, über EUR 25 000 zusätzlich eines Beschlusses des jeweiligen Organs nach § 35 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages.

(3) Soweit Verpflichtungen nach Absatz 1 sachlich sonstige Gemeinschaftsaufgaben betreffen, entscheidet über Aufwendungen mit einem Volumen von bis zu EUR 25 000 der/die ALM-Vorsitzende oder der/die BfH, über EUR 25 000 bedarf die ALM GbR der Zustimmung der Gesellschafter.

(4) Der/Die ALM-Vorsitzende kann dem/der Leiter/in der Gemeinsamen Geschäftsstelle und weiteren Personen allgemein oder im Einzelfall schriftliche Untervollmacht erteilen. Im Übrigen kann der/die Leiter/in der Gemeinsamen Geschäftsstelle Rechtsgeschäfte bis zu EUR 10 000 tätigen.

§ 7
Rechnungslegung

(1) Die Abrechnung der Einzelwirtschaftspläne der Organe nach § 35 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages erfolgt im Rahmen der Rechnungslegung der ALM GbR. Die ALM GbR stellt jährlich einen handelsrechtlichen Jahresabschluss (nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften) auf, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang. Daneben erfolgt die Abrechnung des Gesamtwirtschaftsplans auf Basis Einnahmen/Ausgaben sowie einer Überleitung zur handelsrechtlichen Rechnungslegung.

(2) Der Jahresabschluss, die Abrechnung des Gesamtwirtschaftsplans und die Überleitungsrechnung sind jährlich von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer, die oder den die Gesellschafterversammlung der ALM GbR mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder bestellt, zu prüfen.

(3) Den Jahresabschluss, die Abrechnung des Gesamtwirtschaftsplans, die Überleitungsrechnung sowie den Bericht und den Prüfbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers legt die/der BfH der Gesellschafterversammlung der ALM GbR bis zum 30. Juni des neuen Rechnungsjahres vor, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorsitzenden der ALM GbR und des BfH beschließt.

(4) Der Jahresabschluss wird auf den Internetseiten der ALM GbR veröffentlicht.

§ 8
Beschäftigte

(1) Arbeitsverträge mit den Beschäftigten der Gemeinsamen Geschäftsstelle werden von dem/der ALM-Vorsitzenden im Namen und auf Rechnung der ALM GbR geschlossen. Der/die ALM-Vorsitzende kann den/die BfH insoweit ermächtigen. Die Besetzung von Personalstellen ist nur zulässig im Rahmen des Stellenplanes, der dem Gesamtwirtschaftsplan beizufügen ist.

(2) Dienst- und Arbeitsverhältnissen sind der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge zugrunde zu legen. Im Übrigen gelten die arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin. Außertarifliche Eingruppierungen sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

§ 9
Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese Satzung tritt am ersten des Folgemonats in Kraft, in dem alle Landesmedienanstalten ihr zugestimmt haben und die Satzung in den jeweiligen Verkündungsblättern aller Länder veröffentlicht ist. Zugleich tritt die Finanzierungssatzung vom 17. Juni 2011 (GV. NRW. S. 405) außer Kraft. Der/die ALM-Vorsitzende nach dem ALM-Statut gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt.

Düsseldorf, den 24. Januar 2014

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)

Dr. Jürgen B r a u t m e i e r

– GV. NRW. 2014 S. 201

321

Gesetz zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (HintG NRW)

Vom 25. Februar 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (HintG NRW)

Artikel 1
Änderung des Hinterlegungsgesetzes

Das Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 192) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Verzinsung

Hinterlegtes Geld wird nicht verzinst.“

2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a
Verzinsung in Altfällen

(1) Zinsansprüche, die bis zum Datum des Inkrafttretens dieser Vorschrift nach dem bis dahin geltenden Recht entstanden sind, bleiben unberührt.

(2) Berechnung und Auszahlung der Zinsen erfolgen nur auf Antrag des Empfangsberechtigten. Der Antrag ist spätestens drei Monate nachdem der Empfangsberechtigte von dem Erlass der Herausgabeanordnung benachrichtigt worden ist oder in sonstiger Weise vom Erlass der Herausgabeanordnung erfahren hat, bei der Hinterlegungsstelle, die das Hinterlegungsverfahren führt, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
(L. S.) Hannelore Kraft

Der Finanzminister
Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Justizminister
Thomas Kutschaty

– GV. NRW. 2014 S. 202

20301

Berichtigung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung – LVO) vom 28. Januar 2014 (GV. NRW. S. 22)

Vom 19. Februar 2014

Die Anlage 3 der oben genannten Verordnung wird durch die folgende Anlage 3 ersetzt.

Düsseldorf, den 19. Februar 2014

Ministerium
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Bornträger

Anlage 3

	bisherige Laufbahn besonderer Fachrichtung		zugeordnete Laufbahn besonderer Fachrichtung			
	Ämter	**bisherige Anlage/ laufende Nummer**	**Laufbahn**	**Laufbahngruppe**	**Berufsausbildung/ Zusatzqualifikation**	**Dauer der hauptberuflichen Tätigkeit**
	Technische Dienste	Anlage 1/ Nummer 1.1	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	mittlerer Dienst	Gesellenprüfung in einem Handwerk (§ 31 der Handwerksordnung) oder eine entsprechende Abschlussprüfung im Sinne des § 37 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, die der Laufbahn des Bewerbers entspricht	eine zweijährige, der Vorbildung entsprechende Tätigkeit im öffentlichen Dienst
	Nichttechnischer Dienst in dem überwiegend Kenntnisse in der gesetzlichen Unfallversicherung erforderlich sind	Anlage 1/ Nummer 1.2	nichttechnische Dienste	mittlerer Dienst	Gesellenprüfung in einem Handwerk (§ 31 der Handwerksordnung) oder eine entsprechende Abschlussprüfung im Sinne des § 37 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, die der Laufbahn des Bewerbers entspricht	eine zweijährige, der Vorbildung entsprechende Tätigkeit im öffentlichen Dienst
	Nichttechnischer Dienst, in dem überwiegend Kenntnisse in der gesetzlichen Krankenversicherung erforderlich sind	Anlage 1/ Nummer 1.3	nichttechnische Dienste	mittlerer Dienst	Gesellenprüfung in einem Handwerk (§ 31 der Handwerksordnung) oder eine entsprechende Abschlussprüfung im Sinne des § 37 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, die der Laufbahn des Bewerbers entspricht	eine zweijährige, der Vorbildung entsprechende Tätigkeit im öffentlichen Dienst
	Dienst in Bibliotheken, Dokumentationsstellen und vergleichbaren Einrichtungen	Anlage 1/ Nummer 1.4	nichttechnische Dienste	mittlerer Dienst	Gesellenprüfung in einem Handwerk (§ 31 der Handwerksordnung) oder eine entsprechende Abschlussprüfung im Sinne des § 37 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, die der Laufbahn des Bewerbers entspricht	eine zweijährige, der Vorbildung entsprechende Tätigkeit im öffentlichen Dienst
	Pflegedienst in Landeskrankenhäusern und psychiatrischen Fachkliniken	§ 24 Absatz 3 LVO	Gesundheit	mittlerer Dienst	eine vom für das Innere zuständige Ministerium anerkannte psychiatrische Pflegeprüfung oder die Prüfung nach § 13 des Krankenpflegegesetzes	nach Bestehen der Prüfung eine vierjährige, der Vorbildung entsprechende Tätigkeit und eine einjährige aufsichtsführende Tätigkeit im Pflegedienst
	mittlerer Dienst in der Lebensmittelkontrolle	§ 24 Absatz 4 LVO	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	mittlerer Dienst	eine vom für den Verbraucherschutz zuständigen Ministerium anerkannte Prüfung für Lebensmittelkontrolle	Nach Bestehen der Prüfung eine vierjährige, der Vorbildung entsprechende Tätigkeit

	Dienst in der Datenverarbeitung	Anlage 2/ Nummer 1.1	nichttechnische Dienste	gehobener Dienst		
	Technischer Dienst in der Datenverarbeitung	Anlage 2/ Nummer 1.2	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
	Technischer Dienst bei den Materialprüfungsämtern	Anlage 2/ Nummer 1.3	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
	Technischer Dienst mit Prüfung von Standsicherheitsnachweisen	Anlage 2/ Nummer 1.4	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		2 ½ Jahre wovon 1 Jahr die Tätigkeit als Bauleiter bei Ingenieurarbeiten und 1 ½ Jahre die Tätigkeit der Anfertigung und Prüfung von Standsicherheitsnachweisen umfassen muss
	Straßenbautechnischer Dienst	Anlage 2/ Nummer 1.5	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
	Verkehrsingenieur im technischen Dienst	Anlage 2/ Nummer 1.6	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst	Die hauptberufliche Tätigkeit muss auf dem Gebiet des Verkehrsingenieurswesens ausgeübt worden sein	
	Technischer Chemieingenieurdienst	Anlage 2/ Nummer 1.7	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
	Dienst im Gartenbau, in der Grünordnung, in der Landschaftspflege und im Naturschutz	Anlage 2/ Nummer 1.8	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
	Landwirtschaftlicher Dienst	Anlage 2/ Nummer 1.9	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
	Landwirtschaftlich-hauswirtschaftlicher Dienst	Anlage 2/ Nummer 1.10	nichttechnische Dienste	gehobener Dienst		
	Dienst in der Sozialarbeit	Anlage 2/ Nummer 1.11	nichttechnische Dienste	gehobener Dienst	Staatliche Anerkennung nach Besuch der Fachhochschule als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter	Die hauptberufliche Tätigkeit ist im öffentlichen Dienst abzuleisten. Auf die Dauer ist ein freiwillig geleistetes Berufspraktikum bis zu einem Jahr anzurechnen; während des Studiums geleistete Praxissemester sind nicht anzurechnen.
	Sozialpädagogischer Dienst	Anlage 2/ Nummer 1.12	nichttechnische Dienste	gehobener Dienst	Staatliche Anerkennung nach Besuch der Fachhochschule als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge	Die hauptberufliche Tätigkeit ist im öffentlichen Dienst abzuleisten. Auf die Dauer ist ein freiwillig geleistetes Berufspraktikum bis zu einem Jahr anzurechnen; während des Studiums geleistete Praxissemester sind nicht anzurechnen.

	Dienst in Bibliotheken, Dokumentationsstellen und vergleichbaren Einrichtungen	Anlage 2/ Nummer 1.13	nichttechnische Dienste	gehobener Dienst		
	Wirtschaftlicher Dienst	Anlage 2/ Nummer 1.14	nichttechnische Dienste	gehobener Dienst		
	Bergtechnischer Dienst	Anlage 2/ Nummer 2.1	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
	Bergvermessungstechnischer Dienst	Anlage 2/ Nummer 2.2	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
	Technischer Dienst beim Geologischen Landesamt	Anlage 2/ Nummer 2.3	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
	Technischer Dienst in der Landesplanung u. im Städtebau	Anlage 2/ Nummer 2.4	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
	Technischer Dienst in den Geschäftsbereichen der obersten Landesbehörden	Anlage 2/ Nummer 2.5	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
	Nachrichten- und signaltechnischer Dienst	Anlage 2/ Nummer 2.6	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
	Technischer Dienst im Bereich der Polizei	Anlage 2/ Nummer 2.7	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
	Technischer Dienst in der staatlichen Umweltverwaltung	Anlage 2/ Nummer 2.8	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
	Dienst als Wein- und Spirituosenkontrolleur	Anlage 2/ Nummer 2.9	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
	Dienst in der Aufsicht über die gesetzliche Krankenversicherung u. Prüfung der gesetzlichen Krankenversicherung	Anlage 2/ Nummer 2.10	nichttechnische Dienste	gehobener Dienst		
	Technischer Dienst bei der Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten	Anlage 2/ Nummer 2.11	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
	Dienst beim Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit	Anlage 2/ Nummer 2.12	nichttechnische Dienste	gehobener Dienst		
	Technischer Aufsichtsdienst bei Unfallversicherungsträgern	Anlage 2/ Nummer 3.1	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		

	Technischer Dienst für Arbeitssicherheit der Landschaftsverbände	Anlage 2/ Nummer 3.2	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
	Technischer Raumordnungsdienst	Anlage 2/ Nummer 3.3	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
	Technischer Dienst in der Wasser- und Abfallwirtschaft	Anlage 2/ Nummer 3.4	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
	Prüfdienst bei den landesunmittelbaren Rentenversicherungsträgern	Anlage 2/ Nummer 3.5	nichttechnische Dienste	gehobener Dienst		
	Nichttechnischer Dienst, in dem überwiegend Kenntnisse in der gesetzlichen Unfallversicherung erforderlich sind	Anlage 2/ Nummer 3.6	nichttechnische Dienste	gehobener Dienst		
	Technischer Dienst für Maschinenwesen und Elektrotechnik	Anlage 2/ Numme 3.7	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	gehobener Dienst		
	Leiter von Versorgungs- und Verkehrsbetrieben	§ 77 Absatz 1 LVO		gehobener Dienst		
	Ärztlicher Dienst	Anlage 3/ Nummer 1.1	Gesundheit	höherer Dienst		1 Jahr nach Erteilung der Approbation
	Dienst als Apotheker	Anlage 3/ Nummer 1.2	Gesundheit	höherer Dienst		2 ½ Jahre nach der Approbation oder 1 ½ Jahre nach der Promotion oder der Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ zu führen
	Geographischer Dienst	Anlage 3/ Nummer 1.3	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		
	Dienst als Konservator	Anlage 3/ Nummer 1.4	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		
	Ornithologischer Dienst	Anlage 3/ Nummer 1.5	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		
	Schulpsychologischer Dienst	Anlage 3/ Nummer 1.6	nichttechnische Dienste	höherer Dienst		
	Tierärztlicher Dienst mit Ausnahme der Veterinärverwaltung	Anlage 3/ Nummer 1.7	Gesundheit	höherer Dienst		2 ½ Jahre nach der Approbation (ein nach der Hochschulprüfung abgeschlossenes Aufbaustudium an der Tierärztlichen Hochschule Hannover wird zur Hälfte, höchstens aber bis zu einem Jahr angerechnet)

	Tierärztlicher Fachdienst bei den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern und beim Chemischen Landes- und Staatlichen Untersuchungsamt	Anlage 3/ Nummer 1.7	Gesundheit	höherer Dienst		2 ½ Jahre nach der Approbation (ein nach der Hochschulprüfung abgeschlossenes Aufbaustudium an der Tierärztlichen Hochschule Hannover wird zur Hälfte, höchstens aber bis zu einem Jahr angerechnet)
	Zahnärztlicher Dienst	Anlage 3/ Nummer 1.8	Gesundheit	höherer Dienst		2 ½ Jahre nach der Approbation
	Dienst in der Datenverarbeitung	Anlage 3/ Nummer 1.9	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		
	Dienst im Gartenbau und Landespflege	Anlage 3/ Nummer 1.10	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		
	Agrarwirtschaftlicher Fachdienst mit Ausnahme des agrarwirtschaftlichen Dienstes	Anlage 3/ Nummer 1.11	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		
	Technischer Dienst bei den Materialprüfungsämtern	Anlage 3/ Nummer 1.12	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		
	Technischer Dienst mit Prüfung von Standsicherheitsnachweisen	Anlage 3/ Nummer 1.13	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		5 Jahre, wovon 1 Jahr die Tätigkeit als Bauleiter und 4 Jahre die Tätigkeit der Anfertigung und Prüfung von Standsicherheitsnachweisen umfassen muss
	Dienst als Lebensmittelchemiker	Anlage 3/ Nummer 1.14	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		2 ½ Jahre nach dem Zeitpunkt der Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ führen zu dürfen beziehungsweise 1 ½ Jahre nach der Promotion oder Approbation als Apotheker

	Dienst in Bibliotheken, Dokumentationsstellen und vergleichbaren Einrichtungen	Anlage 3/ Nummer 1.15	nichttechnische Dienste	höherer Dienst	ein abgeschlossenes Zusatzstudium in dem Studiengang „Bibliotheks- und Informationswesen an der FH Köln	2 Jahre
	Wissenschaftlicher Dienst in den Geschäftsbereichen der obersten Landesbehörden und an den Hochschulen	Anlage 3/ Nummer 2.1	nichttechnische Dienste	höherer Dienst		
	Archäologischer Dienst	Anlage 3/ Nummer 3.1	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		
	Dienst als Biologen	Anlage 3/ Nummer 3.2	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		
	Dienst als Chemiker	Anlage 3/ Nummer 3.3	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		
	Geophysikalischer Dienst	Anlage 3/ Nummer 3.4	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		
	Geologischer Dienst	Anlage 3/ Nummer 3.5	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		
	Dienst als Historiker	Anlage 3/ Nummer 3.6	nichttechnische Dienste	höherer Dienst		
	Dienst als Kunsthistoriker	Anlage 3/ Nummer 3.7	nichttechnische Dienste	höherer Dienst		
	Dienst als Mathematiker und als Statistiker	Anlage 3/ Nummer 3.8	nichttechnische Dienste	höherer Dienst		
	Dienst als Mineraloge	Anlage 3/ Nummer 3.9	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		
	Dienst als Physiker	Anlage 3/ Nummer 3.10	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		
	Psychologischer Dienst	Anlage 3/ Nummer 3.11	nichttechnische Dienste	höherer Dienst		
	Dienst als Völkerkundler	Anlage 3/ Nummer 3.12	nichttechnische Dienste	höherer Dienst		
	Zoologischer Dienst	Anlage 3/ Nummer 3.13	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		
	Dienst in der Abfallwirtschaft	Anlage 3/ Nummer 3.14	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		

	Dienst bei den Landschaftsverbänden als Erziehungswissenschaftler in psychiatrischen Landeskliniken und Heimen der öffentlichen Erziehung	Anlage 3/ Nummer 3.15	nichttechnische Dienste	höherer Dienst		
	Museumsdienst	Anlage 3/ Nummer 3.16	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		
	Dienst an Musikschulen	Anlage 3/ Nummer 3.17	nichttechnische Dienste	höherer Dienst		
	Raumordnungsdienst	Anlage 3/ Nummer 3.18	nichttechnische Dienste	höherer Dienst		
	Dienst an Volkshochschulen	Anlage 3/ Nummer 3.19	nichttechnische Dienste	höherer Dienst		
	Wirtschaftlicher Dienst	Anlage 3/ Nummer 3.20	nichttechnische Dienste	höherer Dienst		
	Wissenschaftlicher Dienst in der Statistik	Anlage 3/ Nummer 3.21	nichttechnische Dienste	höherer Dienst		
	Dienst bei Handwerkskammern	Anlage 3/ Nummer 3.22	nichttechnische Dienste	höherer Dienst		
	Dienst bei den Industrie- und Handelskammern	Anlage 3/ Nummer 3.23	nichttechnische Dienste	höherer Dienst		
	Dienst in der Landschaftspflege und im Naturschutz bei den unteren Landesbehörden	Anlage 3/ Nummer 3.24	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		
	Dienst für Arbeitssicherheit bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden	Anlage 3/ Nummer 3.25	nichttechnische Dienste	höherer Dienst		
	Dienst als Geograph/Ökologe	Anlage 3/ Nummer 3.26	technische Dienste (einschließlich naturwissenschaftliche Dienste)	höherer Dienst		
	Stenographischer Dienst beim Landtag		nichttechnische Dienste	höherer Dienst		
	Dienst für übernationale, innerdeutsche und protokollarische Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten		nichttechnische Dienste	höherer Dienst		
	Pfarrer	§ 44 Absatz 3 LVO	nichttechnische Dienste	höherer Dienst	abgeschlossene theologische Ausbildung	

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf
Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.
Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359